Name der Gesellschaft Bergwerks=Aktien=Verein der Mittelruhr.

会社名 中部ルール鉱山株式会社

> 認可年月日 1857.04.20.

> > 業種 鉱山精錬

掲載文献等 Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1857, SS.373-381.

> ファイル名 18570420BAVM_A.pdf

bei Berfendungen nach und aus biefer Rieberlage zu beobachtenben Verfahrens bie Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin ben 17. April 1857.

Der Finang = Minifter. (gez.) von Bobelschwingh.

(Rr. 843.) Den Direftor-Wechsel bes Schullebrer-Seminars gu Moers betr.

-Rachbem ber seitherige Direktor bes Schullehrer-Seminars zu Moers, Zahn auf seinen Bunfch aus diesem Amte entlaffen worden, haben des Königs Majestät den seitherigen Lehrer un Schüllehrer-Semstiar zu Weissenfels, Gasse zum Director bes Seminars zu Moers zu innennen geruhet, und ist berselbe am 5. d. M. in bieses Amt eingeführt.

Coblenz ben 11, Dai 1857.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung. Re 844.) Die Boffatigung bes "Bergwerts Aftien Bereins ber Mittelrubr" ju Mulheim a.b. Rrhr betr. I. S. III. Rr 3783.

Rachstehend bringen wir die Allerhochste Kabinetsordre vom 20. v. M. wodurch die Er= htung einer Aftien-Gesellschaft unter ber Benennung: "Bergwerfd-Aftienvercin ber Mittel= hr" mit bem Domizil in Mülheim a. d. Ruhr genehmigt und deren Statut bestätigt worden nebst bem lettern zur dffentlichen Kenntniß. Düllelborf den 9. Mai 1857.

Auf den Bericht vom Iten April d. Is. will Ich hierdurch auf Grund des Gesehes vom Robember 1843 die Errichtung einer Aktien Gesellschaft unter der Benennung "Bergwerkstien-Berein der Mittelruhr" mit dem Domicil zu Mülseim a. d. Rubr, im Regierungsbezirk liseldorf, genehmigen und deren zurückfolgendes, unterm 8. Februar d. Is. notariell verlauttes Statut mit der Maßgabe bestätigen, baß an die Stelle des S. 40 folgende Bestimmung en foll: Die Gesellschaft hat für ben Fall, daß der Gemeinde, in deren Bezurke sie Bergwerke irbt ober deren Rachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter erhöhte ten für Gemeindes, Ruchen oder Schulbedurfniffe oder für Armenpflege erwachsen, zur Deckung durch, bie Arbeiter felbst nicht aufgebrachten erhobten Roftenbetrags diejenigen Beitrage gu en, welche bon der Stants Regierung nach fchlieflicher Bestimmung der betreffenden Refforthister uud des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erct werden. Charlottenburg, den **20. April** 1857.

men igen im elges) Friedrich Wilhelm.

and diffin (ggez.) bon ber hehbt. Simons. den Minister für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und

and Julius ben Buftig-Minister.

Statut
des Bergwerks. Aftien. Bereins der Mittelruhr.
Bildung, Siß, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.
S. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft

in Gemäßheit bes Gesehes bom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig errichtet Dieselbe erhält den Ramen:

"Bergwerks-Aktien-Berein der Mittelruhr."

S. 2. Der Sig der Gefellschaft ist zu Mühlheim an der Ruhr. Die Gesellschaft hat aber auch bei den Gerichten, in deren Jurisdictions Bezirke sie geschäft liche Ctablissements besitzt oder erwirbt, hinsichtlich der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Botlagte Recht zu nehmen.

Auf Rlagen der Aktionaire als solche gegen die Gesellschaft findet diese Bestimmung indes

feine Anwendung.

· App. Com. S. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, und zwar bon dem Tage an gerechnet, wo die landesberrliche Geuehmigung ertheilt sein wird. Die General-Bersammlung kann eine Berlangerung über Diese Frist binaus nach S. acht und breißig beschließen, jedoch unter-liegt ein folder Beschluß ber landesherrlichen Genehmigung.

Der Zweck der Gesellschaft ift das Erwerben und Ausbeuten von Bergwerken und Muthungen auf Steinkohlen, sowie Mineralien aller Art in dem Westfällschen Oberbergamts Bezirke, die Fabrikation von Koaks, den Berkauf der gewonnenen Rohlen oder sonstigen Wine

ralien und der fabricirten Roakse.

Titel 3 wei. Grundfapital, Aftien und Aftiongire.

S. 5. Das Grundfapital der Gesellschaft besteht aus zweihundert und zwanzigtaufend Thalen Preußisch Courant, getheilt in Gintaufend einhundert Aftien, jede zu zweihundert Thalern.

S. 6. Die Aktien werden auf den nach Bor- und Zunamen nebst Wohnort bezeichnete Inhaber lautend ausgefertigt, mit laufender Nummer versehen und von zwei Mitgliebern de Borstandes unterzeichnet. Das Aktienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie kunftig stattfindenden Uebertragungen jeder Aktie eingetragen werden, weist der Gesellschaft gegen über den Inhaber jeder Aftie nach. Mit jeder Aftie werden für fünf Jahre Dividendenschem auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgegeben, welche nach Ablauf des fünften Jahres bur neue ersetzt werden. Das Schema der Aktien, Dividendenscheine und Talons ift sub Liter

A. hier beigefügt.

S. 7. Sofort nach Erlangung der landesherrlichen Genehmigung find mindestens zehn Bo zent, und im Laufe des ersten Jahres mindestens fernere dreißig Prozent der Aftienbeträge eine zahlen. Im Uebrigen erfolgt die Einzahlung nach den Bedürfnissen der Gesellschaft in Raten w zehn bis zwanzig Prozent. Die Zahlungen muffen binnen vier Wochen nach einer in die bur S. dreizehn bezeichneten Zeitungen einzuruckenten Aufforderung des Borftandes geleistet werde Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in ei Conventionalstrafe von einem Funftel des ausgeschriebenen Betrages. Menn innerhalb zwe Monate nach einer erneuerten Aufforherung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die E sellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten für verfallen und die durch die Ratenzahlung sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Emps von Aftien für vernichtet zu erklären. Gine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß bes Borftand durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe ber Nummern der Aftien. Es schließt diesel aber die Berfolgung ber einmal begrundeten Unsprüche auf die fällig gewesenen Raten und verwirkte Conventionalstrafe gegen die faumigen Zahler nicht aus. Un die Stelle der burch b gedachte Bernichtung ihrer Unsprücke ausscheidenden Aftionaire konnen bon dem Korftande " Aftienzeichner zugelaffen werden und fing bie Aftienregister darnach zu berichtigen.

Die 11ebertragung ber Affieht erfolgt auf die schriftliche Erflärung bes Inhabers

bes Ceffionars, welchemnach bie stattgehabte Uebertragung in dem Aktienregister eingetragen und auf der Aktie vermerkt, dieser Bermerk aber von zwei Mitgliedern des Borstandes vollzogen wird. Die Richtigkeit der Unterschrift des Cedenten und Cessionars zu prüfen ist der Vorstand zwar berechtigt aber nicht verpflichtet.

3. 9. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Quitungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aftien Dokumente ausgewechselt.

S. 10. Hinsichtlich der Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Aktien, Interims-Quittungen und Talons kommen die allgemeinen gesetlichen Bestimmungen zur Anwendung. Anstatt der mortificirten Aftien, Interims Duittungen und Talons werden vom Borstande für ben Betheiligten, welcher die Rosten bes Berfahrens zu tragen hat, neue Dokumente ausgefertigt. Wegen angeblich verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet dagegen gar kein Aufgebots-Berfahren statt, vielmehr werben nach in Gemäßheit des S. vier und dreißig dieses Statuts ein getretener Berjährung derselben die Beträge an die erweislichen Inhaber, welche den Verluft oder die Bernichtung bor Ablauf der Berjährungsfrist dem Vorstande angezeigt haben, ausgezahlt.

S. 11. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerd einer Aktie zugleich sein Domicil im Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Duisburg. Alle Infinuationen erfolgen gultiger Beise an die in diesem Domicil wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maßgabe der S. S. zwanzig und ein und zwanzig Titel sieben Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer solchen Berson auf dem Prozeß. Bureau des Kreisgerichts zu Duisburg. Mehrere Reprafentanten und Rechtsnachfolger eines Aftionairs find nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben bielmehr nur zusammen und zwar durch eine Berson wahrnehmen lassen.

. \$ 12. Ueber den Betrag der Aftien hinaus ift der Aftionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im S. sieben oben borgesehenen

Conbentionalstrafe ausgenommen.

S. 13. Alle öffenisichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der zu Duisburg erscheinenden "Rhein- und Ruhrzeitung", in der "Kölnischen Zeitung" und in der "Elberfelder Zeifung". Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an ter Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Duffeldorf unter Bekanntmachung in beren Amtsblatt ein anderes Blatt bestimmt hat und dieses durch die übrigen Gesellschaftsblatter bekannt gemacht ist. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, borschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Duffeldorf und die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken Geiellschaftsblatter erscheinen, wie auch durch die lettern selbst, zu beröffentlichen.

Titel Drei. Von dem Vorstande.

S. 14. Die obere Leitung ber Gesellschaft, sowie die Bertretung derselben in allen Bezie. bungen wird einem bon der General Berfammlung ernannten Borftande anbertraut. Die Babl. berhandlung biefes Borftandes erfolgt jum gerichtlichen oder notariellen Protofolle, und dient eine Aussertigung dieses Prototolls zur Legitimation der Gewählten. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, biren Functionen funf Jahre dauern. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Borftande nach dem Dienstalter, ober bei gleichem Dienstalter nach dem Loose aus. Die General-Bersammling wählt deffen Nachfolger durch geheime Abstimmung. Die Ausscheidenden find wieder wählbar. Die Ramen der Gewählten werden durch die im S. dreizehn benannten Zeitungen offentlich bekannt gemacht.

S. 15. Jedes Mitglied des Borftandes muß wenigstens fünf Aftien befigen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in das"Archib der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, fo lange die Kunctionen des Inhabers als Borftands-Mitglied dauern, unveräußerlich.

S. 16. Der Borftand wählt aus seiner Mitte einen Borsigenden und einen Stellbertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beibe verhindert sein, einer Sitzung des Borstandes beizuwohnen, so nimmt das nach den Lebensjahren alteste Mitglied den Vorsitz.

S. 17. Rommt in außergewöhnlicher Weise bie Stelle eines Mitgliedes des Borftandes jur Erledigung, so kann diefelbe vorläufig für die Daner bis zur nachsten General-Bersammlung bon dem Borstande wieder besetzt werden und erfolgt der Wahlakt gleichfalls zu gerichtlichem oder Die befinitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General Bernotariellem Protofolle. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheibet in bem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgangers aufgehört haben wurden. Die hiernach interimistisch und definitiv gewählten Borftands-Mitglieder muffen ebenfalls durch die Gefellschaftsblatter bekannt gemacht werden.

S. 18. Der Vorstand versammelt sich so oft, als er es für dienlich crachtet, an festzusehenden Terminen auf Einladung des Vorsihenden, in der Regel mindestens monatlich zweimal, um bon dem Bange der Geschäfte Renntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Der Borfigende ift zur Einberufung einer Borftandssigung verpflichtet, sobald drei Mitglieder bes Borstandes darauf schriftlich antragen. Die Beschlusse ver Korstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit ber anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Borfibenden, oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, beziehungs weise des an deren Stelle tretenden anwesenden Borstands. Mitgliedes, welches an Lebenssahren das älteste ift. Zur Fassung eines gultigen Beschluffes ift die Anwesenheit bon mindeftens brei Mitgliedern erforderlich. Das über jede Sitzung zu führende Protokoll wird von den anwesenden

Mitgliedern unterzeichnet.

Der Borftand berath und berfügt innerhalb ber Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten ber Gefellschaft, soweit folde nicht ber Beschlugnahme ber General-Bersammlung rorbehalten find; namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponibeln Fonds, über Reparaturen und über Plan und Umfang der bergbaulichen und sonstigen Anlagen. Er entscheidet über die Eewerbung und Veräußerung bon Mo- und Immobilien, über Anlage bon Wegen oder Eisenbahnen, über Neubanten bis zu dem Betrage von zehntausend Thalern. Zur Berausgabung größerer Summen, zur Aufnohme verzinslicher Darlehne und zur Stellung von Sphotheten bedarf es dagegen ber Genehmigung einer zu dem Ende nach S. vier und zwanzig dieses Statuts zu berufenden außerordentlichen General-Berfammlung. Der Borftand ernennt ferner alle Beamten ber Gefellschaft, bestimmt beren Gehalter und die ollgemeinen Berwaltungskosten. Er ift befugt, alle Beamten der Gefellichaft wegen Dienstbergeben, Fahrlässigkeit ober aus andern Grunden jeder Zeit zu entlassen; der besfallfige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung bon min-Deftens vier Mitgliehern des Borftandes. Derfelbe erläßt und andert die freciellen Dienst. In ftructionen für die Beamten. Er ift berechtigt, über Alles, was das Interesse ber Gesellicaft betrifft, Bertrage abzuschließen, fich zu bergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. Go wie ber Borffand felbst handeln und unterhandeln, Bergleiche und Compromisse über alle Angelegen beiten ber Gefellschaft abschließen fann, so ift er auch befugt, in allen biefen Beziehungen fich vertreten zu laffen. Derfelbe ift befugt, eines ober mehrere seiner Mitglieder ober außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu belegiren und biesen bie erforberlichen Bollmachten auszustellen.

S. 20. Für die der General-Bersammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Bersammlung über die auszusührenden Maßregeln zugleich die General- und Special-Bollmacht an den Borftand, diese Beschlüsse zu vollziehen ober vollziehen zu lassen.

S. 21. Alle Ausfertigungen der Borftandsbeschluffe werden bon zwei Mitgliedern des Bor-

standes unterschrieben.

S. 22. Der Vorstand wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersat für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinnes, die aber im Minimum und so lange sich überhaupt kein Reingewinn ergiebt, tausend Thaler betragen soil. Der Vorstand stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder sest.

Titel Bier.

Bon ber General-Bersammlung.

S. 23. Im Monat April jeden Jahres sindet regelmäßig in Mulheim an der Kuhr eine Bersammlung derjenigen Aktionaire statt, deren Ramen im Aktien-Register der Gesellschaft am Tage der Bersammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen. Die Ausübung des

Stimmrechts ift bon bem Besite von minbestens brei Aftien abhängig.

S. 24. Der Vorstand beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im S. dreizehn erwähnten Beitungen sowohl die regelmäßigen, als die außerordentlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn mindestens zehn Aftionaire, welche Inzaber von wenigstens hundert Aftien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattsinden. Der Zweck der außerordentlichen Versammlungen ist im Einberufungsschreiben anzugeben. Nicht nur die regelmäßigen, sondern auch die außerordentlichen General-Versammlungen sinden am Sie der Gesellschaft statt.

S. 25. In der General-Versammlung kann sich jeder stimmfähige Aktionair durch einen andern von ihm mit schriftlicher Bollmacht versehenen stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Woralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Luratoren, Frauen durch ihre Chemanner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Aktionaire ind. Die Vollmachten, respective Legitimationen sind dem Borstande vor der Versammlung vorwulegen. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind dindend zur die nicht erschienen oder nicht bertretenen Aktionaire, sowie für den Vorstand.

S. 26. In der General-Bersammlung hat, mit Ausnahme des S. fünf und dreißig borgethenen Falles, der Inhaber von drei Aftien eine Stimme, von sechs Aftien zwei Stimmen, von
wölf Aftien vier Stimmen und von je weitern drei Aftien eine Stimme mehr, so daß der Inaber von sechzig Aftien zwanzig Stimmen hat. Diese zwanzig Stimmen vilden aber auch das
Raximum, welches ein Aftionair für die von ihm vertretenen und sur seine eigenen Aftien zu-

ammengenommen haben fann.

- S. 27. Die General-Berfammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Istionaire dar. Der zeitige Vorsißende des Vorstandes sührt den Vorsiß in der General-Vermmlung und ernennt die Scrutatoren, zu welchen aber weder Vorstands-Mitglieder noch Beamte er Gesellschaft ernannt werden können. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden e Geschäfte nach folgender Ordnung verhandelt:
 - a) Bericht des Vorstandes über bie Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Kesultate des verstoffenen Jahres;
 - b) Bericht ber Prüfungs-Commission (S. dreißig); e) Feststellung der Dividende (S. ein und dreißig);

d) Wahl ber Mitglieber bes Borffandes;

e) Berathung und Beschlußfassung über die Antrage des Borstandes ober die einzelner Aktionaire. Lestere mussen aber bierzehn Tage bor dem Termine der General Berssammlung dem Borstande schriftlich eingereicht sein;

f) Wahl der Prüfungs-Commission (S. dreißig).

S. 28. Die außerorbentlichen General-Bersammlungen beschäftigen sich nur mit Gegen-

ftanben, die bei ber Berufung bezeichnet find.

S. 29. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung volldringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giedt diesenige des Vorsigenden den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen und entscheidet bei nicht mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten eine neue Wahl unter den beiden Kandidaten, welchen die meisten Stimmen zugefallen waren. Bei dann elwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Auf den Antrag des Vorsigenden, sowie auf den Antrag von mindestens fünfstimmberechtigten Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium absgestinant werden. Die Protososse der General-Versammlung werden von einem Nosar oder Gerichtsdeputirten aufgenommen und von dem Vorstande und denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel Fünf. Bilang, Dividende und Referbe-Fonds.

S. 30. Mit Ablanf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Borstand das Indentar und die Bilanz des Gesellschafts Bermögens an und stellt dieselbe dis spätestens am nächtsolgenden fünszehnten März auf seinem Büreau einer Prüfungs-Commission zu, welche aus dret Mitgliedern besteht und in der jedesmaligen vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Aktionaire gewählt sein muß. Diese Commission prüft das Inventar und die Bilanz, und erstattet darüber in der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, dei welchen die General-Versammlung feine Moniten zieht oder die von der Prüfungs-Commission gezogenen Moniten für erledigt annimmt, für dechargirt angenommen. Jede Jahresbilanz ist öffentlich bekannt zu machen.

S. 31) Inventar und Bilang werden nach folgenden Grundfagen festgestellt:

a) Bon dem Erwerbspreise ber Bergwerke und von den Kosten der Schächte und son sonstigen Vorrichtungen wird jahrlich ein Prozent abgeschrieben.

b) Bon ben Erwerbspreisen ber Maschinen und Gerathschaften werden jahrlich funt

Prozent abgeschrieben.

c) Bon den Erwerdspreisen der Grundstücke und Gebäulichkeiten wird nichts abgeschrieben, vielmehr werden sammtliche Reparaturen an den Gebäuden und Wasserkeitungen aus den sahrlichen Redenuen, bei einkretenden Unglücksfällen oder größeren Reparaturen dagegen aus dem Reservesonds bestritten.

d) Die bis zum Schlusse bes Kalenderjahres geforderten Rohlen ober sonstigen Mineralien

werden jum laufenden Berkaufspreise in die Rechnung mit aufgenommen.

e) Der Reingewinn jedes Geschäftsjahres stellt sich durch den Ueberschuß fammtlicher Aktiva über sammtliche Bassiva dar, und wird dieses Resultat durch die Bilanz nach gewiesen.

h) Bon dem Reingewinne werden zunächst wenigstens zehn Procent zur Bildung respective

eintretenden Falls zur Erganzung des angegriffenen Refervefonds berwandt.

g) Bon dem alsdann übrig bleibenden Theile des Reingewinns geht die in S. zwei und zwanzig bestimmte Tantieme des Borstandes ab, und der alsbann sich ergebende reine

Ueberschuß wird dem Beschlusse der General-Versammlung gemäß als Dividende unter bie Aktionaire vertbeilt.

Die oben für die jährlichen Abschreibungen angenommenen Prozentsaße können, wenn sie sich durch die Erfahrung als angemessen nicht bewähren, durch General Versammlungsbeschluß

und hinzutretende Genehmigung der Koniglichen Regierung abgeandert werden.

S. 32. Durch ble im vorigen S. unter f. angeordnete Einbehaltung von mindestens zehn Prozent des Ueberschusses soll ein Reservesonds dis zur Höhe von dreißig Tausend Thalern gebildet und im Falle der Berringerung desselben wieder ergänzt werden. Ueber seine Verwendung beschließt der Borstand.

S. 33. Die Dividenden sind in Mülheim an der Ruhr an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Vorstandes und unter öffentlicher Bekanntmachung auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Sie werden jährlich vom ersten Juli ab gegen

Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

S. 34. Die Dividenden berjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage abgerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel Sech 3. Auflösung der Gesellschaft.

S. 35. Bon dem Borstande, oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Aktienkapitals besihen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung ich aber nur in einer dazu besonders berusenen General-Bersammlung durch eine Mehrheit von rei Bierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlossen werden. In dieser General-Bersammlung ist jeder Aktionair, gleichviel wie viel Aktien er besiht, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für eine Stimme gezählt. Der dessallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Benehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch die S. S. fünf und wanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnsundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen etrossenen gesetlichen Bestimmungen bewirkt.

S. 36. Die General Berfammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl

er Liquidatoren; sie ernennt lettere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel Sieben.

Schlichtung bon Streitigfeiten und Abanberungen ber Statuten.

S. 37. Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen unter Ausschlußes Rechtsweges durch zwei von den Parteien zu wählende Schiedsrichter zeschlichtet werden. önnen sich die beiben Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Prädent der Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, das teste unbetheiligte Mitglied jener Handelskammer einen Obmann, welcher verzugsweise aus den it richterlichen Sigenschaften versehenen Justizdeamten zu wählen ist. Ist eine Parthei länger st vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so sollte letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmannes. Sowohl die schiedsrichterzhen Entscheidungen, als die Aussprüche des Obmannes können nur wegen Nichtigkeit nach laßgabe der S. S. hundert zwei und siedenzig bis vier und siedenzig, Theil Eins, Titel zwei der Ugemeinen Gerichts-Ordnung angesochten werden.

S. 38. Abanderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrit von zwei Dritteln der anwesenden oder verkretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr gemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu lepterer ist der Vorstand auf Berlangen von zehn Aftionairen, welche mindestens hundert Aftien besigen, verpflichtet. Alle Abanberungen bes Statuts bedürfen ber landesberrlichen Benehmigung.

Titel Acht.

Berhaltniß ber Gefellschaft jur Staats=Regierung. Die Königliche Regierung ju Duffelborf und bie Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, sind befugt, Commissarien zur Wahrnehmung des Aufssichtsrechts für beständig ober für einzelne Fälle zu bestellen. Diese Commissarien können nicht nur den Gefellschafts Borftand, die General Bersammlung oder sonstige Organe ber Gefellschaft gultig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, fondern auch jeder Zeit bon ben Buchern, Registern und sonstigen Berhandlungen und Schriftstuden ber Gesellschaft, ihren Raffen und Unstalten Einsicht nehmen.

S. 40. Die Gefellschaft ift verpflichtet, in benjenigen Gemeinden, in welchen sie geschäftliche Ctabliffements betreibt, wenn es die Berhaltniffe forbern, ju den Roften für Bemeinde ., firchliche

und Schulzwede beizusteuern.

Titel Reun.

Transitorische Bestimmungen.

Bis zur ordentlichen General Versammlung des Jahres achtzehnhundert sieben und fünfzig bilden die Herren:

a) Raufmanif Carl Rrabb,

b) Raufmann Ferdinand Michels,
c) Raufmann Wilhelm Becker,
d) Dampsschiffsahrts Director Dr. Theodor Toegel, alle hieselbst, und

e) Rreisrichter Emil Borfter ju Broich, ben Borftand mit allen benselben durch gegenwärtiges Statut übertragenen Rechten und Pflichten Auch wird denselben Allen Auftrag und Bollmacht ertheilt, die landesberrliche Genehmigung der Gefellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abanderungen ber Statuten und Bulage zu benfelbe Namens der Contrabenten anzunehmen, welche die Staats - Regierung vorschreiben ober empfehle wird. Diese Abanderungen sollen für sammtliche Contrabenten und für alle in Gemag beit be Eingangsbestimmung biefes Status beitretende Aftionaire ebenfo rechtsverbindlich sein, als wem fie wortlich in bem borftebenden Statut enthalten waren. wywy kwyw

I. Aftien · Formular. Bergwerts-Attien-Berein ber Mittelrubr, bestätigt von des Königs Majestät am . . . ten 185

Aftie Nr.

über

200 Thaler Breug. Courant.

Inhaber dieser Aftie N. N. hat den Betrag bon Zweihundert Thalern baar eingezahlt un nimmt im Berhaltnig biefes Betrages an allen statutenmäßigen Rechten ober Aflichten Theil.

(Eigenhandige Unterschrift von 2 Mitgliedern.) Merchinist .

II. Dividenbenfchein. Bergwerks-Aktien-Berein der Mittelruhr.

Erfter Dibibenbenfchein zur Aftie Nr.

Inhaber empfängt am 1. Juli 18 . . . gegen biefen Schein an der Gefellschaftstasse zu Mülheim a. d. Ruhr oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Gesellschaftsjahr 18 . . .

Mülheim a. d. Ruhr, den . . . ten 18 .

Der Borftand.

(Facsimile ber Unterschrift zweier Mitglieder.) (Eigenhandige Unterschrift bes Controlbeamten.)

Auf der Rückseite: Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. (S. 34 bes Statuts.)

III. Talon.

(Nr. 845.) Die Abhaltung von Pferdemarkten nach ftattgefundenem Remonte : Ankauf zu Grevenbroich, Rheinberg und Rees betr. I. S. V. Nr. 2215.

Bekanntmachung, ben Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.

Bum Ankaufe von Remonten, im Alter von brei bis einschließlich sechs Jahren, find für bieses Jahr in bem Bezirke ber Königlichen Regierung zu Duffelborf und ben angrenzenden Bereichen nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

ben 20. Mai in Dortmund, den 27. Mai in Linnich, den 22. do. in Bochum, den 29. do. in Rheinberg, den 25. do. in Grevenbroich den 30. do. in Rees.

Die, bon ber Militair-Rommiffion erfauften Pferbe, werden zur Stall: abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Nemontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Arippenseher, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Täge herausstellen , dem frühern Eigenkhümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde find eine neue farte lederne Trenfe eine Gurthalfter und zwei hanfene

Stride, ohne besondere Bergutung, zu übergeben.

Berlin den 19. März 1857.

Kriegsministerium, Abtheilung für bas Remonte = Befen. (gez.) von Schüt. Mentel. v. Begefact.